

Satzung der Abteilung Gesundheitssport in der SpVgg Schirmitz 1921 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

(1) Der Name der Abteilung lautet

„SpVgg Schirmitz 1921 e.V. Abteilung Gesundheitssport“.

Die Abteilung wird nicht gesondert in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Sie hat ihren Sitz in Schirmitz.

(3) Der Zweck der Abteilung ist die Förderung des Gesundheitssports, durch folgende sportliche Aktivitäten

- Nordic Walking
- Klettern/Bouldern
- Rückenschule
- Skifahren
- Wandern

und was sonst noch reinpasst.

Alle angebotenen Sportarten stärken die Ganzkörpermuskulatur für einen gesunden Rücken, Lebensfreude und Vitalität.

(4) Der Zweck soll verwirklicht werden durch:

1. regelmäßiges Nordic Walking in Gruppen etvl. auch leistungsbezogen
2. Durchführung eines einmal jährlich wiederkehrenden Volks Nordic Walking Tages in Schirmitz.
3. mehrmals jährlich organisierte Kletter- /Boulderevents in der näheren Umgebung und mittelfristig den Bau einer Boulderanlage auf dem Vereinsgelände der SpVgg Schirmitz und die spätere aktive Nutzung.
4. regelmäßig stattfindende Rückenschule in der Mehrzweckhalle Schirmitz
5. je nach Nachfrage und Organisation gemeinsame Skiausflüge
6. je nach Nachfrage und Organisation gemeinsame Wandertage

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen der Abteilung verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Die Abteilung wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000,-- € sind für die Abteilung nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (5) der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. die Wahl der Kassenprüfer,
3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Abteilung,

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Interessen der Abteilung erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Auflösung der Abteilung, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung der Abteilung oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vermögen der Abteilung an die SpVgg Schirmitz 1921 e.V. oder deren Rechtsnachfolger.

Das Vermögen der Abteilung ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung wurde am 12.06.2009 wie folgt von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 1. Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 12 Euro.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Ehepartner und Lebensgemeinschaften im eheähnlichem Verhältnis beträgt 20 Euro.

§ 2. Ermäßigung

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler, Studenten, Arbeitslose, Rentner und Sozialhilfeempfänger) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich 10 Euro.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

§ 3. Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils im Juli bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller bzw. anteiliger Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren.